

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dern Methode, man sich in der Nähe eines Flusses oder eines Baches befinde. 4. Der tägliche Gasverlust wird leicht durch Anwendung einer Reserveröhre ersetzt; wenn aber das Gas jedesmal besonders erzeugt werden soll, so ist dazu eine bedeutende Zeit nothwendig.

Die Stahlröhren können aber auf dem Marsche durch feindliche Geschosse beschädigt werden und es ist nothwendig eine Anzahl mit Gas gefüllter Röhren zum Ersatz der schon verbrauchten mitzuführen. Ausserdem ist es nothwendig an einem Orte der Operationsbasis eine Druckpumpenstation zu besitzen.

Der Wind ist der grösste Feind der gefesselten Ballons; es sind aber auch die gefesselten Ballons, welche die grössten militärischen Vortheile bieten. Als Material für den Ballon selbst verwenden die Franzosen Seide, welche mit einem gewissen Firnisse angestrichen wird; die Deutschen Baumwolle. Die Engländer haben ein anderes Material, welches sehr gute Resultate gibt, über welches aber Lieutenant Jones keine Details geben durfte.

Die Gewichtsfragen gehören für die Luftschiffe zu den wichtigsten. Wie schon angegeben wurde, hat der englische normale militärische Ballon einen Inhalt von ca. 283 cbm und da der Wasserstoff eine aufsteigende Kraft von ca. 105 kg für 100 cbm besitzt, so hat der Ballon eine aufsteigende Kraft von 293 kg. Zwei Mann wiegen, wenn sehr leicht, ca. 126 kg zusammen. Der Ballon muss 500 Meter Kabel tragen können, welches ca. 45 kg wiegt; es bleiben also nur ca. 122 kg für das Gewicht des Ballons, seine Ausrüstung und die für den Aufstieg nothwendige Gewichts Differenz.

Am 1. April 1890 wurde die Bildung eines Ballon-Dépôts und einer Ballon-Abtheilung beschlossen. Die Transportmittel einer Ballonabtheilung bestehen aus 6 vierspännigen Fuhrwerken, wovon das eine für den Ballon, vier für die Röhren und eines für die allgemeine Ausrüstung bestimmt sind. Um specielle Konstruktionen zu vermeiden, sind dieselben nur umgeänderte Armee fuhrwerke. Der Ballonwagen hat rückwärts eine Trommel mit 750 Meter Kabel; diese Trommel hat eine starke Bremse und 2 Kurbeln zum Aufrollen des Kabels; die telephonische Leitung wird vom Kabel zu einem Kasten, in welchem die Telephone sind, geführt. In andern Armeen hat man eine kleine verticale Dampfmaschine, zum Betriebe der Trommel; der Wagen wird dadurch schwerfälliger und wir sind der Ansicht, dass eine Dampfmaschine nicht nothwendig ist.

Der Ballonwagen kann auch, wenn nothwendig, 12 Mann transportiren. Die Röhrenwagen führen das nothwendige Gas; die Röhren sind aus

weichem Stahle; sie haben 2,44 m Länge, ca. 13,5 cm im Durchmesser und ca. 3 mm Dicke; ihr inneres Volumen ist 28,3 Liter. Im Frieden werden sie mit einem Drucke von 100 Atmosphären verwendet, so dass ihr Inhalt 2,83 cbm Gas beträgt. Im Kriege wird der Druck auf 120 Atmosphären erhöht, so dass der Inhalt jeder Röhre 2,40 cbm beträgt. Ihr mittleres Gewicht ist 30 kg; das Gewicht eines beladenen Wagens ist 2180 kg.

Die Röhren sind vom Wagen ganz unabhängig und können auf gewöhnlichen Wagen oder auf Tragthieren transportirt werden.

(United Service Gazette.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Herr Oberstlieutenant David Perret zur Zeit Kommandant der 4. Infanteriebrigade, in Neuenburg, wird unter Beförderung zum Obersten zum Kommandanten der Vertheidigung des Unterwallis ernannt.

— (Instruktionscorps.) Zum Instruktor II. Klasse der Verwaltungstruppen wurde gewählt: Herr Verwaltungsoberlieutenant August Bürgi, von Lützelfüh.

— (Eine Konkurrenzausschreibung des Oberkriegskommissariats) ist im letzten Bundesblatt von der Abtheilung Bekleidungswesen erlassen worden für 30,000 Büchsen Schuhfett; 30,000 Büchsen Lederwichse und 200,000 Beutelchen von Baumwolldrilich zur Unterbringung des Zwiebacks der eisernen Ration. Anmeldung bis 16. April.

— (Organisation des Landsturms.) Unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements fand am 9. April eine Konferenz statt, welche sich mit der Frage der Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung des Landsturms, ferner mit der Frage seiner Einberufung zu Uebungen in Friedenszeiten befasste. An der Konferenz nahmen Theil die Obersten Feiss, Keller, v. Grenus, Gressli und Steiger.

— (Ein Projekt der Landesvertheidigung von Herrn Bundesrath Oberst Emil Frey) ist in der „Nat.-Ztg.“ vom 9. dieses Monats abgedruckt worden. Wir entnehmen dem betreffenden Bericht: „Im Jahre 1882 hat Hr. Oberst Frey der zweiten Landesbefestigungskommission, welche unter dem Vorsitze von Oberst Pfyffer aus den Obersten Ceresole, Frey, Walter und Locher bestand, einen kompletten Gesetzesentwurf über die Landesvertheidigung und Landesbefestigung unterbreitet.“

„Nachdem sich anfänglich ziemlich starke Opposition gegen den Entwurf geltend gemacht hatte, wurde derselbe schliesslich von der Kommission einstimmig angenommen, acht Tage bevor Hr. Frey auf seinen Gesandtschaftsposten nach Washington verreiste. Da diese ganze Frage neuerdings aktuell geworden ist und in nächster Zeit, z. B. bei der Revision der Militärorganisation, in Publikum und Behörden wird diskutirt werden, so glauben wir den Lesern der „Militärzeitung“ einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen den Entwurf des Hrn. Frey mittheilen. Derselbe lautete:

„1. Es wird auf die Errichtung permanenter Befestigungswerke im grössern Maassstab verzichtet.

2. Dagegen ist ein System der Landesbefestigung auszuarbeiten, welches alle fortifikatorischen Anlagen umfasst, die zum Schutze der Grenzen und zur Verhinderung feindlichen Vordringens im Innern des Landes nöthig erscheinen. Lage, Bauart und Grösse der einzelnen Werke sind darin festzustellen und genaue Pläne darüber aufzunehmen. Diese Pläne sind periodisch zu revidiren und je nach Bedürfniss abzuändern.

3. Der Bund sorgt für Beschaffung und Magazinirung der für die Erstellung der einzelnen Werke benötigten Werkzeuge und sonstigen Materials in geeigneten Lokalitäten.

4. Die Eidgenossenschaft ist befugt, bei drohender Kriegsgefahr die arbeitsfähige Bevölkerung innerhalb der betreffenden Landestheile zur Erstellung der einzelnen Werke aufzubieten.

5. Die zur Leitung dieser Arbeiten benötigten Offiziere oder Zivilingenieure sind sofort nach erfolgter Genehmigung der Pläne zu ernennen und verpflichtet, sich mit ihren daherigen Obliegenheiten vertraut zu erhalten. Sie sind zu der periodischen Revision der Pläne beizuziehen und von allen etwa beschlossenen Abänderungen derselben jeweilen in Kenntniss zu setzen.

6. In gleicher Weise sind unmittelbar nach erfolgter Genehmigung der Pläne die Truppentheile zu bezeichnen, welche bei der Mobilmachung der Armee die einzelnen Werke zu besetzen haben, und ebenso die Offiziere, welche den Befehl der einzelnen Werke oder von bestimmten Gruppen derselben zu übernehmen haben. Diesen Truppentheilen und den kommandirenden Offizieren ist in ihren gesetzlichen Wiederholungskursen und, wenn nöthig, in besonders zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Kursen oder auf sonstige näher festzustellende Weise Gelegenheit zu geben sich an Ort und Stelle mit ihrer Aufgabe vertraut zu machen.

7. Die zur Armirung der einzelnen Werke erforderlichen Maassnahmen sind durch besondern Bundesbeschluss festzustellen.

8. Der Bund ist befugt, die zur Erstellung der unerlässlichen permanenten Werke sowohl, als der passageren Anlagen nöthigen baulichen Arbeiten resp. Vorarbeiten sofort oder sukzessive anzuordnen.“

Dieser Anregung wurde damals aus uns unbekanntem Gründen keine weitere Folge gegeben. Hr. Frey aber hat, seitdem er Chef des Militärdepartements geworden ist, sich mit dieser Frage wieder beschäftigt. Die letzten Freitag erfolgte Ernennung des Hrn. Oberst Perret in Neuenburg zum „Kommandanten der Vertheidigung des Unterwallis“, einer bis jetzt ganz unbekanntem Charge, ist eine praktische Anwendung des im Gesetzesentwurf des Hrn. Frey niedergelegten Grundsatzes. Wir werden uns in der Annahme kaum täuschen, dass weitere Schritte in der gleichen Richtung folgen werden.“

— (Begnadigung.) Dem vom Militärgericht der III. Division wegen Eigenthumsbeschädigung zum Minimum der Strafe verurtheilten, zur theilweisen Begnadigung empfohlenen Soldaten Vögeli wird auf dem Gnadenwege die Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt, diese letztere auf drei Monate herabgesetzt und die Kassation, sowie die Einstellung im Aktivbürgerrecht aufgehoben.

— (Ueber den Verkauf von Handfeuerwaffen) und Bestandtheilen von solchen durch die eidgenössische Waffenfabrik wird ein Regulativ erlassen.

— (Die Gewehrtragenden des Genie) werden mit dem Infanteriegewehr Modell 1889 ausgerüstet; es wird aber der Geniewaffe ein anderes Bajonnet gegeben, als dasjenige, welches für die Infanterie eingeführt wird. Der Bundesrath hat kürzlich ein bezügliches Modell mit der Bezeichnung Modell 1889/92 für das Genie festgestellt. (Bund).

— (Der eidgenössischen Winkelriedstiftung) ist von einem nicht genannt sein Wollenden durch Herrn Bundespräsidenten Hauser eine Gabe von Fr. 30 zugewendet worden, welche verdankt wird. (B. B.)

— (Schweizerischer Rennverein.) Der schweizerische Rennverein hat für das Jahr 1892 einen Bestand von 571 Mitgliedern. Davon fallen auf die Sektion Zürich 172, Basel 160, Bern 65, Genf 128 Mitglieder, der Rest

vertheilt sich auf die andern Kantone. Der Zentralvorstand ist bestellt aus den HH. Neeser-Wirz, Oberstlieutenant in Zürich, als Präsident; Oswald, Henry, Basel, Vizepräsident; Fierz-Wirz, Artilleriemajor, Zürich; Wildbolz, Stabsmajor, Bern, und Hoffmann-Paravicini, Basel.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

49. Jung, général Th., M. de Moltke et ses mémoires sur la campagne de 1870. Petit in-8. br. 35 p. Paris 1892, G. Charpentier et E. Fasquelle, Editeurs.
50. Schmitt, Privat-Dozent Dr. phil. Richard, Die Gefechte bei Trautenau am 27. und 28. Juni 1866. Nebst einem Anhang über moderne Sagenbildung. 8° geh. 270 S. Gotha 1892, Verlag von Friedrich Andreas Perthes. Preis Fr. 5. 35.
51. Dislokationskarte der indo-britischen Streitkräfte in Ost-Indien und der russischen Streitkräfte in Asien nebst tabellarischer Uebersicht der Organisation dieser Streitkräfte im Frieden und im Kriege. Bearbeitet und Sr. Excellenz Herrn k. und k. FZM Freiherrn von Beck, Chef des k. u. k. Generalstabes ehrerbietigst gewidmet von Hauptmann Eugen Schuler. Maassstab 1 : 7,500,000. In 8fachem Farbendruck, gefalzt in Carton. Wien 1892, Verlag von Artaria & Co. Preis Fr. 5. 35.
52. Sommerfeldt, Premierlieutenant, Die Grundzüge der Festigkeitslehre in ihrer besonderen Anwendung auf die Berechnung provisorischer Eisenbahnbrücken. Mit zahlreichen Abbildungen im Texte. 8° geh. 258 S. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 6. —

Der von der Tagespresse lebhaft besprochene Vortrag von Herrn Oberst Wille, Waffenchef der Kavallerie, über

Die Ausbildung der Armee

ist im Märzheft der „Schw. Zeitschrift für Artillerie und Genie“ erschienen und im Sonderabdruck zum Preise von 70 Cts. durch alle Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung J. Huber in Frauenfeld zu beziehen.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Janike. Cart. Fr. 2. 60.

Offiziers-Interims-Mäntel

aus halbschwerem rein wollenem garantirt wasserdichtem Gebirgsloden empfehlen

(O F 2181)

Chr. Bener & Söhne, Chur.



Gebr. Lincke,
Zürich.
Stallungen,
Sattelkammern,

patentirt
rationell.
Referenzen
zu Diensten.

Pläne und Vorschläge franco.